

FAQ

Was ist die Gemeinnützigkeit im steuerlichen Sinn?

Die Gemeinnützigkeit ist in erster Linie eine Steuerbegünstigung. Das Gemeinwohl ist dem Begriff der Gemeinnützigkeit nicht gleichzusetzen. Es sind zwar Schnittstellen vorhanden, allerdings ist die Gemeinnützigkeit enger gefasst, da steuerlich auch weitere Interessen und Probleme zu berücksichtigen sind (z.B. Interessen eines steuerpflichtigen Wettbewerbers). Folglich sind nicht alle Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit sind, auch steuerlich begünstigt.

Was bringt mir die Gemeinnützigkeit?

Steuerbegünstigung:

- Steuerbefreiung bei Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Grundsteuer
- Begünstigung bestimmter ehrenamtlicher Tätigkeiten für den gemeinnützigen Verein
- Begünstigung von Zuwendungen/Spenden an den Verein

Außerdem:

- Gemeinnützigkeit ist häufig Grundvoraussetzung für die Gewährung öffentlicher Mittel und Zuschüsse
- „Stempel“ der Gemeinnützigkeit
- Ggf. Voraussetzung für Mitgliedschaft im Dachverband sein

Warum gibt es so viele Vorschriften?

Da durch Gemeinnützigkeit eine Steuerbegünstigung gewährt wird, muss versucht werden, Missbrauch in dem Bereich vorzubeugen. Daher muss es nachprüfbar Kriterien geben, anhand derer das Finanzamt die Absichten, die Mittelverwendung und Tätigkeiten der gemeinnützigen Gesellschaften prüfen kann.

Muss mein Verein eingetragen (rechtsfähig) sein?

Nein. Auch nicht rechtsfähige Vereine können gemeinnützig sein. Sie müssen sich allerdings eine schriftliche Satzung (mit den steuerlich notwendigen Bestimmungen laut Mustersatzung) geben.

Muss jede Satzungsänderung notariell beurkundet werden?

Eingetragene Vereine: Ja. Es gelten die Vorschriften des Zivilrechts § 71 BGB.
Nicht eingetragene Vereine: Nein.

Welche Zwecke sind steuerbegünstigt?

Die Zwecke sind in § 52 Abs. 2 AO aufgelistet.

Welche Voraussetzungen muss die Satzung erfüllen?

Die Satzung muss so formuliert sein, dass das Finanzamt anhand dieser überprüfen kann, ob die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit vorliegen. Hier hilft die Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO). Tipp: Sie können die Satzung vorab mit dem Finanzamt abstimmen.

FAQ

Was darf ein Mitglied/Gesellschafter von der gemeinnützigen Gesellschaft erhalten?

Ein Gesellschafter darf keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen erhalten. Kleine Annehmlichkeiten können unter gewissen Bedingungen möglich sein. Keine Annehmlichkeiten sind allerdings Geldgeschenke.

Zahlungen an angestellte Mitglieder und Gesellschafter sind zulässig, wenn dadurch die Tätigkeit angemessen entlohnt wird.

Ehrenamtlich tätig sein, bedeutet, unentgeltlich tätig sein.

Zulässig sind lediglich: Der Ersatz von tatsächlichen Aufwendungen (Ersatz von Auslagen; diese sind grundsätzlich nachzuweisen). Pauschalierungen sind nicht möglich (außer Fahrt- und Reisekostenpauschalen gem. des Einkommensteuergesetzes).

Ist die Bezahlung von Organmitgliedern möglich?

Im Vereinsrecht besteht bei Zahlungen an den Vorstand eine Besonderheit: Bei Zahlungen an Organmitglieder für deren Tätigkeiten muss in der Satzung eine entsprechende Formulierung aufgenommen werden. Z.B.: Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ab welchem Zeitpunkt kann ein gemeinnütziger Verein Zuwendungsbestätigungen ausstellen?

Sobald folgende Bescheide vom Finanzamt vorliegen (und die Gemeinnützigkeit damit bestätigt wird):

Neugründung: Bescheid zur Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gem. § 60a AO.

Bestehende Vereine: Freistellungsbescheid.

Kann man für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen ausstellen?

Mitgliedsbeiträge sind keine Spenden, jedoch bei den meisten steuerbegünstigten Zwecken steuerlich begünstigt. Hier wird auch eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt. Keine Zuwendungsbestätigung dürfen für Mitgliedsbeiträge ausgestellt werden zur Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO), Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, Soldaten und Reservistenbetreuung, Amateurfunkens, Modellflug und Hundesport (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO) sowie bei kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (z.B. Gesangsvereine, Theaterspielvereine und Theaterbesuchsorganisationen).

→ Muster: Bestätigung über Geldzuwendungen und Mitgliedbeitrag

Wo finde ich ein Muster für Zuwendungsbestätigungen?

<https://www.formulare-bfinv.de/> oder <http://www.steuerportal-mv.de/Service/Vordrucke/>

Müssen gemeinnützige Vereine jedes Jahr eine Steuererklärung abgeben?

Gemeinnützige Vereine müssen i.d.R. alle 3 Jahre eine Steuererklärung abgeben (Erklärungsvordruck ist für das letzte Kalenderjahr abzugeben, für 3 Jahre Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht)

Gemeinnützige Vereine mit einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Einnahmen über 35.000 € pro Jahr müssen jährlich eine Steuererklärung abgeben.

Müssen geänderte Satzungen dem Finanzamt vorgelegt werden?

Ja, spätestens nach Eintrag ins Vereinsregister. Es ist allerdings zu empfehlen, den Entwurf der Satzungsänderung vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

FAQ

Was sind „Mittel des Vereins“ im Sinne der Mustersatzung?

Mittel sind sämtliche Vermögenswerte, die im Eigentum und in der Verfügungsmacht des Vereins stehen und zur Erfüllung des Satzungszwecks geeignet sind (Geld und Geldeswert (z.B. Gegenstände, Grundstücke, etc.).

Kann ein gemeinnütziger Verein einen anderen gemeinnützigen Verein unterstützen?

Mittel dürfen teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an die öffentliche Hand weitergegeben werden. (§ 58Nr. 2 AO)
Ausnahme: Förderkörperschaften (§ 58 Nr. 1 AO)

Ist ein Dorffest gemeinnützig?

Ein Dorffest ist grundsätzlich nicht gemeinnützig aber auch nicht gemeinnützigkeitsschädlich, solange das Veranstalten von Dorffesten nicht die Haupttätigkeit des Vereins ist. D.h., dass die Einnahmen aus dem Fest in einem gesonderten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfasst und besteuert werden (Freigrenze 35.000 €).

Ausnahme: Werden bei den Veranstaltungen vorrangig andere steuerbegünstigte Zwecke verfolgt (z.B. traditioneller Brauchtum oder Heimatpflege, Jugendhilfe) kann diese voll steuerbegünstigt sein. Das gesellige Element der Veranstaltung wird dann lediglich geduldet.

Ist jede wirtschaftliche Betätigung des Vereins für die Gemeinnützigkeit schädlich?

Nein. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn diese nicht Hauptzweck des Vereins ist und diese der Mittelbeschaffung für die steuerbegünstigten Zwecke dient. Eine wirtschaftliche Tätigkeit darf nicht Satzungszweck sein.

Gleiches gilt für die Vermögensverwaltung.

Beachte bei Forschungseinrichtungen: § 68 Nr. 9 AO.

Welche Tätigkeitsbereiche kann ein gemeinnütziger Verein steuerlich haben?

Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, steuerfreier wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (sog. Zweckbetrieb).

Ist die Bildung von Rücklagen zulässig?

Es müssen nicht alle Geld- und Sachmittel unverzüglich für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden. Unter gewissen Voraussetzungen ist es möglich, nicht verwendete Mittel in „Rücklagen“ anzusammeln (§ 62 AO).

Der Begriff der „Rücklage“ ist hierbei nicht im bilanziellen Sinne (z.B. nach § 6b EStG) zu verstehen, sondern ist im Lichte des Gemeinnützigkeitsrechts zu sehen (im Sinne von „zurückgelegten Mitteln“; demnach z.B. Geld oder Sachmittel).

Fragen Sie Ihr Finanzamt! Zu Rücklagen finden Sie detailliertere Ausführungen in unserer

Vereinsbroschüre (S. 23- Download unter

<http://www.regierungmv.de/Landesregierung/fm/Service/Publikationen/>)

Beachte: die Notwendigkeit für Rücklagen besteht erst, wenn die Mittel nach Mittelzufluss nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre für steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

